



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachung

- **Änderung Abluftführung** Seite 1
- **Bebauungsplan** Seite 1 f.
- **Seniorenzentrum Lerchenberg** Seite 3 f.
- **Veränderungssperre** Seite 4 f.
- **MLK-Park** Seite 5
- **Einwohnerantrag Mainzer Rathaus** Seite 5 f.

Gremium

- **Seniorenbeirat** Seite 7
- **Beirat für Migration und Integration** Seite 7

➤ Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Mainz als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt:

Die Cargill GmbH, Rheinallee 124, 55120 Mainz, beantragt: Die Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Abluftführung in der Saataufbereitung und in der Extraktion sowie die Errichtung von zwei Abluftwäschern und einem Abluftfilter.

Das Betriebsgelände der Cargill GmbH, auf dem die Änderungen durchgeführt werden, befindet sich in der Gemarkung Mainz, Flur 13, Flurstück 61/1 und 61/2.

Mit der Inbetriebnahme der neuen Abluftführung soll nach Fertigstellung im September 2013 und im Juni 2014 begonnen werden. Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 18.02.2013 bis zum 17.03.2013 bei der Stadtverwaltung Mainz, 17-Umweltamt, Geschwister-Scholl-Straße 4, Haus C - siehe Anschlag am Eingang -, 55131 Mainz aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus liegen die Antragsunterlagen bei der Ortsverwaltung Mainz-Mombach, Hauptstraße 136, 55120 Mainz, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr- 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Es wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben der Änderung der Abluftführung in der Saataufbereitung und in der Extraktion sowie die Errichtung von zwei Abluftwäschern und einem Abluftfilter vom 18.02.2013 bis 03.04.2013 schriftlich bei der Stadtverwaltung Mainz, 17-Umweltamt, Postfach 38 20, 55028 Mainz vorzubringen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und An-

schrift vor der Bekanntgabe des Inhaltes der Einwendungen an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Werden Einwendungen erhoben, beginnt der Erörterungstermin am Montag, 29.04.2013, um 09:30 Uhr im Erfurter Zimmer, Rathaus Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz. Besondere Einladungen ergehen nicht mehr. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

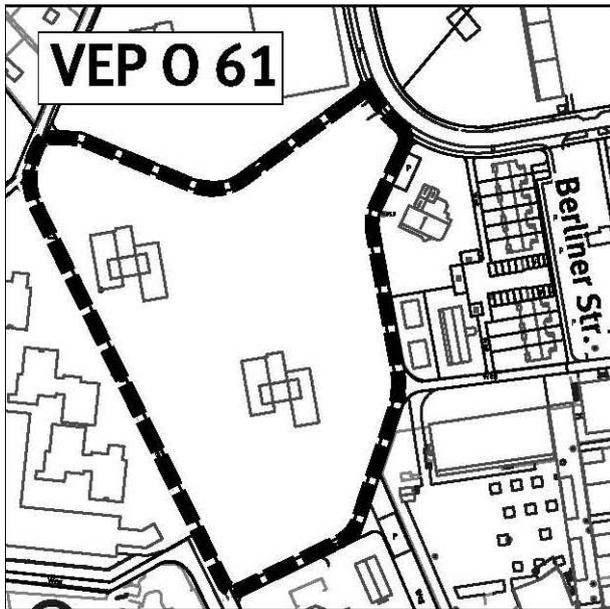
Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Berliner Siedlung West - VEP (O 61)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der o. a. "VEP O 61" wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Berliner Siedlung West - VEP (O 61)" umfasst das Flurstück 287 (Berliner Straße 33 und 35) in Flur 29 der Gemarkung Mainz.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Berliner Siedlung West - VEP (O 61)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. vorhabenbezogene Bebauungsplan "VEP O 61" in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "VEP O 61" und seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den

Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen durch die Gemeinde

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Folgendes bekannt gemacht:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2012 bis einschließlich 20.07.2013 sind zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

"Berliner Siedlung West - VEP (O 61)"

Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt in Form von Unterschriftenlisten, die von 226 Bürgerinnen und Bürgern / Eltern der Schüler der benachbarten Schulen unterzeichnet wurden, abgegeben worden.

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2013 die o. a. Stellungnahmen geprüft.

Die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dieser Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB dadurch ersetzt, dass den o. a. Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen kann seitens der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der o. a. Listen in der Zeit

vom 25.02.2013 bis 30.04.2013
einschließlich

- außer feiertags - - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3049 bei der Stadtverwaltung Mainz,

Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 212a, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz eingesehen werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Initiatorinnen der Unterschriftenaktion ein Exemplar des o. a. Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen durch den Stadtrat erhalten haben.

Mainz, 15.02.2013
 Stadtverwaltung
 Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2013 den Bebauungsplan

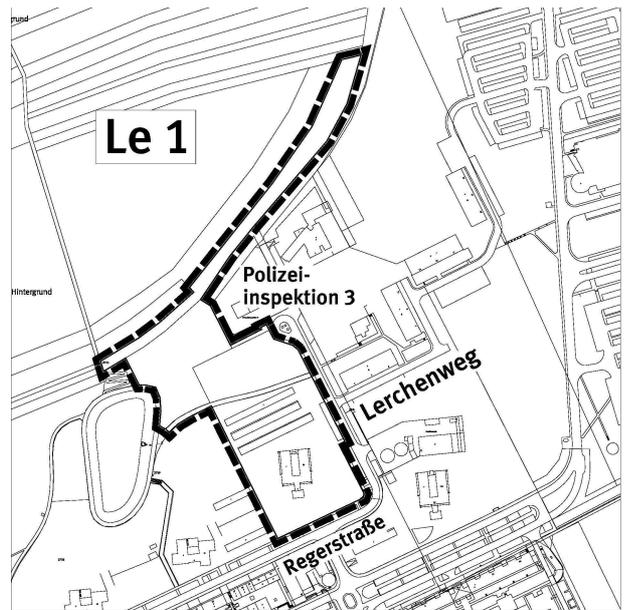
"Seniorenzentrum Lerchenberg (Le 1)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Le 1" liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim sowie in der Gemarkung Mainz-Drais und wird begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks 64/3, Flur 3, Gemarkung Mainz-Drais,
- im Osten durch die westlichen Begrenzungen der Flurstücke 149/9, 149/8 und 149/7, alle Flur 15, Gemarkung Mainz-Bretzenheim, durch die westliche Fahrbahnbegrenzung der Regerstraße, Flur 15, Gemarkung Mainz-Bretzenheim, durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 151, Flur 15, Gemarkung Mainz-Bretzenheim,
- im Süden durch die nördliche Fahrbahnbegrenzung der Regerstraße,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 148, 149/16, 154/2, 156, alle Flur 15, Gemarkung Mainz-Bretzenheim.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Seniorenzentrum Lerchenberg (Le 1)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "Le 1" in Kraft.

Der Bebauungsplan "Le 1", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 15.02.2013
Stadtverwaltung
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)"

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 13.10.2004 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2013 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

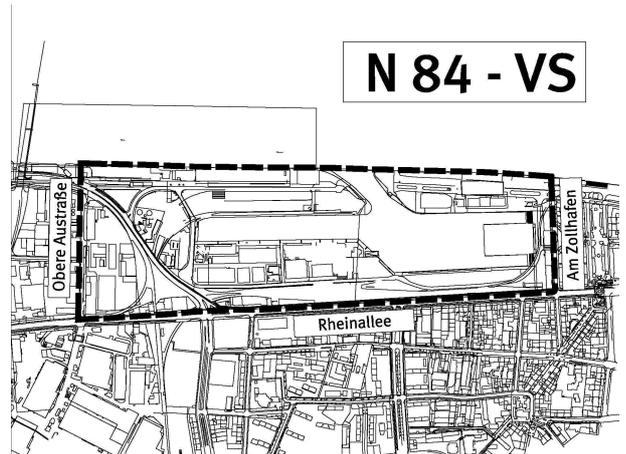
die Veränderungssperre als Satzung N 84-VS

beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" identisch und wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Obere Austraße und deren Verlängerung bis zur Uferkante,
- im Nordosten durch den Rhein,
- im Südosten durch die Straße Am Zollhafen und deren Verlängerung bis zur Uferkante,
- im Südwesten durch die Rheinallee.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung N 84-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes,



der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

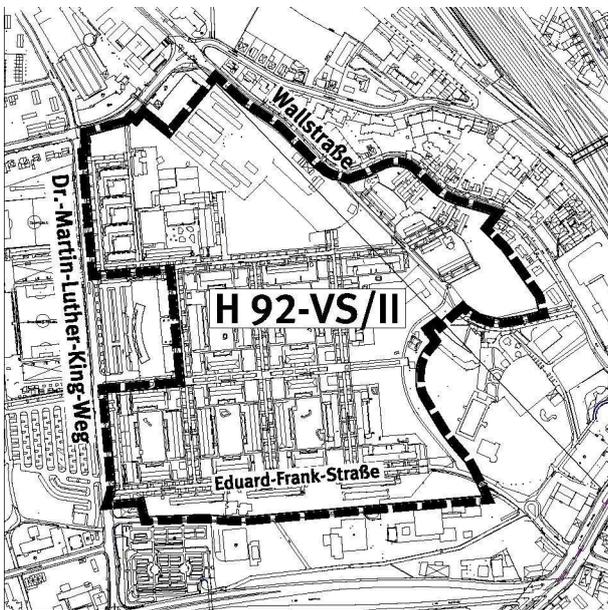
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 15.02.2013
Stadtverwaltung
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "MLK-Park (H 92)"

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des vom Stadtrat am 17.12.2008 und erneut am 15.06.2011 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "MKL-Park (H 92)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2013 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 und 2 BauGB die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der am 03.03.2010 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung **H 92-VS/II** beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung **H 92-VS/II** über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 15.02.2013
Stadtverwaltung
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Einwohnerantrag zum Mainzer Rathaus

Am 13. Dezember 2012 wurde Herrn Oberbürgermeister Ebling ein Einwohnerantrag gem. § 17 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) zum Mainzer Rathaus übergeben.

Der Einwohnerantrag lautet wie folgt:



Wir Mainzer Bürgerinnen und Bürger fordern den Stadtrat auf, die Durchführung eines Bürgerentscheids für die Sanierung oder den Neubau eines Rathauses zu beschließen. Wir fordern außerdem größtmögliche Transparenz und Bürgerbeteiligung im Zuge der Entscheidungsfindung, insbesondere der Finanzen.

Begründung des Einwohnerantrages:

Bisher herrscht keine Transparenz darüber, welche Kosten für die Sanierung und welche Kosten für einen möglichen Neubau des Rathauses anfallen würden. Wir sehen es als selbstverständlich an, dass alle Optionen geprüft und die Bürger über diese und die dabei ermittelten Kosten und Folgen informiert werden. Die Stadt Mainz befindet sich in einer angespannten finanziellen Lage, die es notwendig macht, dass die Bürger ein effektives Verwaltungsgebäude für die nächsten Jahrzehnte erhalten. Funktionalität, Barrierefreiheit und eine moderne Energetik sind hierbei neben den Kosten wichtige Faktoren. Dementsprechend sehen wir die Pflicht, die Bürger hierbei umfangreich einzubinden. Am Ende des Findungsprozesses (beispielsweise über einen Bürgerkongress mit Sachverständigen) kann nur ein Bürgerentscheid stehen, um die Entscheidung auf eine breite Basis der Akzeptanz zu stellen. Dieser Bürgerentscheid soll vom Stadtrat eingeleitet werden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 06.02.2013 mit dem Einwohnerantrag befasst und zunächst gemäß § 17 Abs. 6 GemO über die Zulässigkeit entschieden. Nach der Anhörung der vertretungsberechtigten Personen hat der Stadtrat auf der Grundlage des gemeinsamen Antrages der CDU-Stadtratsfraktion, SPD-Stadtratsfraktion, Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP-Stadtratsfraktion folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bürgerbeteiligung und Transparenz in dem im Einwohnerantrag genannten Sinne sind sicherzustellen.
2. Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann derzeit nicht beschlossen werden, da auch für eine Entscheidung des Rates noch nicht alle vom Rat erbetenen zusätzlichen Informationen vorliegen. Nach Vorlage und Beratung aller erforderlichen Informationen wird der Stadtrat den Sachverhalt erneut aufrufen.
3. Die Initiatoren des Einwohnerantrags werden regelmäßig alle zwei Monate in Jour-Fixe-Terminen über den aktuellen Sachstand informiert.
4. Die Entscheidungen zu 1. und 2. sind mit der Begründung öffentlich zu machen.

Durch diese Beschlussfassung ist gem. §17 Abs. 6 GemO über den Einwohnerantrag entschieden.

Begründung der Beschlüsse:

Zu 1. Die Bürgerbeteiligung und Transparenz in dem im Einwohnerantrag genannten Sinne sind sicherzustellen.

Bereits am 05. Dezember 2012 hat der Mainzer Stadtrat auf Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache 1718/2012) den Prozess der Bürgerbeteiligung eingeleitet. Der Beschluss sieht vor, dass die Bürgerinnen und Bürger bei der Entscheidung über die Zukunft des Mainzer Rathauses besonders berücksichtigt werden sollen.

Um dies sicherzustellen, ist die Stadtverwaltung beauftragt worden, Bürgerveranstaltungen durchzuführen. Insbesondere die Themen Finanzierung der Rathaussanierung, Alternativen zu der Rathaussanierung und rechtliche Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung sollen im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen stehen. Zu diesen öffentlichen Veranstaltungen sollen externe Fachleute eingeladen werden.

Eine erste Veranstaltung dieser Art hat am 25. Januar 2013 stattgefunden. An dieser waren auch die Initiatoren des Einwohnerantrags als Referenten beteiligt. Eine weitere Bürgerveranstaltung wird am 15. März 2013 stattfinden.

Mit der Veröffentlichung der Machbarkeitsstudie hat die Stadtverwaltung einen ersten Schritt unternommen, um den Meinungsbildungsprozess über die Zukunft des Mainzer Rathauses im Sinne der größtmöglichen Transparenz zu begleiten.

Dem Anliegen des Einwohnerantrags hinsichtlich größtmöglicher Transparenz und Bürgerbeteiligung im Zuge der Entscheidungsfindung wird zugestimmt.

Zu 2. Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann derzeit nicht beschlossen werden, da auch für eine Entscheidung des Rates noch nicht alle vom Rat erbetenen zusätzlichen Informationen vorliegen. Nach Vorlage und Beratung aller erforderlichen Informationen wird der Stadtrat den Sachverhalt erneut aufrufen.

Neben der Bürgerbeteiligung hat der Stadtrat mit dem oben genannten Antrag vom Dezember 2012 zugleich beschlossen, vor einem grundsätzlichen Beschluss zur Frage der Sanierung ausreichend Zeit zu lassen, um Alternativen zu prüfen, Anforderungen zu klären und Optimierungen einzuarbeiten.

Mit diesem Antrag hat der Stadtrat zum Ausdruck gebracht, dass für ihn noch keine Entscheidungsreife über die Zukunft des Mainzer Rathauses gegeben ist. Vielmehr wurde eine Reihe von Prüfaufträgen beschlossen.

Erst wenn diese Aufträge abgearbeitet sind, wird eine Meinungsbildung des Stadtrates möglich sein. Dann könnte auch eine Frage für einen Bürgerentscheid formuliert werden. Dies ergibt sich aus §17 a Abs. 1 Satz 2 GemO, der bestimmt, dass im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheides den Bürgerinnen und Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen über eine öffentliche Bekanntmachung dargelegt werden müssen.

Des Weiteren sieht die Gemeindeordnung vor, dass die zu beantwortende Frage bei einem Bürgerentscheid mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Wie und wann im Verlauf des Verfahrens eine solche Entscheidungsfrage sinnvoll eingebracht werden kann, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden.

Aus den oben genannten Gründen kann der Stadtrat zum jetzigen Zeitpunkt keinen Beschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheides treffen. Der Stadtrat kann ebenso keinen „vorsorglichen“ Beschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheides treffen, der einer späteren Entscheidung, deren sachliche Grundlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben ist, vorgreift.



Der vorliegende gemeinsame Antrag, der das weitere Verfahren festlegen will, sieht vor, dass nach Vorlage und Beratung aller erforderlichen Informationen der Stadtrat den Sachverhalt eines Bürgerentscheides deshalb erneut aufrufen wird.

Im Übrigen kann der exakte Wortlaut des der Entscheidung zu Grunde liegenden Antrags im Bürgerinformationssystem unter www.mainz.de unter der Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem nachgelesen werden.

Gremium

Einladung

zur Sitzung des Mainzer Seniorenbeirates am
Donnerstag, 21.02.2013, 15:00 Uhr,
Erfurter-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116
Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung von Punkt 2 - 7

b) öffentlich

2. Verpflichtung neuer Beiratsmitglieder
3. Wahl eines/r Stellvertreters/in für den Sozialausschuss
4. Kenntnisnahme der Beschlussvorlage für Ausschüsse Trägerschaft der Beratungs- und Koordinierungsstellen in den Pflegestützpunkten
Vorlage: 1672/2012
5. Pflegeneuausrichtungsgesetz
Referent: Thomas Pfundstein
Servicestelle für kommunale Pflegestrukturplanung RLP
Landeszentrale für Gesundheitsförderung RLP
6. Vorstellung des ASB Vitalzentrums Lerchenberg
Referentin: Gabi Frank-Mantowski,
stellvertretende Vorsitzende des ASB Kreisverband Mainz-Bingen
7. Verschiedenes

Mainz, 15.02.2013

Kurt Merkator Christiane Gerhardt
Beigeordneter Vorsitzende

Einladung

zur Sitzung des Beirates für Migration und Integration
der Stadt Mainz am
Donnerstag, 21.02.2013, 18:00 Uhr,

Haifa-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs- Platz 1, 55116
Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der unter b) genannten Punkte

b) öffentlich

2. Bericht des Vorsitzenden
3. Handlungsplan "Migration und Integration in Mainz"
 - 3.1. Bericht: Steuerungsgruppe zum Handlungsplan
 - 3.2. Bestimmung zweier Mitglieder zur Steuerungsgruppe
4. Bericht der Geschäftsstelle
 - 4.1. zu Veranstaltung "Türkische Musik und ihr Einfluss auf die mitteleuropäische Musik"
 - 4.2. zu Veranstaltung "Politische Partizipation der Menschen mit Migrationshintergrund"
5. Mitteilungen/Verschiedenes

Mainz, 15.02.2013

gez.

Salim Özdemir

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Mittwochs Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.